

IV. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke Gummersbach vom 10.11.2005**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
04.03.2015	Betriebsausschuss Stadtwerke
25.03.2015	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den der Originalniederschrift beigelegten IV. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadt Gummersbach vom 10.11.2005 für den Eigenbetrieb Stadtwerke Gummersbach.

Begründung:

In der Betriebssatzung ist ergänzend eingebracht, dass der Eigenbetrieb in Erfüllung der Aufgaben, nach § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung zuständig ist für die Regelung nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z. B. Beiträgen, Gebühren, Kostenerstattungen, Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges, Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- Leitungs- und Wasserentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen in Vollzug.

Anlage/n:

IV. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke Gummersbach